

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1978	Nummer 47
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	5. 4. 1978	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch den Aggerverband . . . . .	683
20025	26. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Datei der Zweckzuwendungen (ZZW) . . . . .	712
2035	4. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes; Erläuterungen zu § 42 Abs. 2 LPVG . . . . .	683
20510	5. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei . . . . .	684
20510	5. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten . . . . .	688
2230	20. 3. 1978	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung . . . . .	691
232373	5. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 52210 - Bauakustische Prüfungen . . . . .	692
233	5. 4. 1978	RdErl. d. Finanzministers Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufgaben . . . . .	692
23723	6. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	693
2378	30. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden . . . . .	694
340	1. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gerichtskostengesetz; Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschüzzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen . . . . .	694
8301	3. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Auswirkung von Einkommenserhöhungen nach § 32 Abs. 3 KfürsV auf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG . . . . .	695
8301	4. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 24 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV) . . . . .	695
8301	5. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Sonderbedarf für Studienfahrten . . . . .	695

**II.**

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
24. 4. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	712
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
10. 3. 1978	Bek. – Liste der nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte . . . . .	696
14. 4. 1978	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 3. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1978 . . . . .	704
	<b>Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>	
20. 4. 1978	Bek. – Neunte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode . . . . .	712

I.

**1132**

**Führung des Landessiegels  
in abgewandelter Form durch den Aggerverband**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 5. 4. 1978 – I B 3 – 02.02

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 18. Mai 1958 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 – dem Aggerverband in Gummersbach-Niederseßmar gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (Muster 7 und 8 der Anlage zur VO) zu verwenden.

– MBl. NW. 1978 S. 683

**2035**

**Durchführung  
des Landespersonalvertretungsgesetzes  
Erläuterungen zu § 42 Abs. 2 LPVG**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 4. 4. 1978 – I B 2 – 0.64 – 65 E/78

Mein RdErl. v. 12. 12. 1962 (SMBI. NW. 2035) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 683

**20510****Verfolgung von Verkehrsverstößen  
durch die Polizei****RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1978 –  
IV A 2 – 271****Die Anlage 1 (Farbe blau) des RdErl. v. 26. 11. 1971  
(SMBI. NW. 20510) erhält folgende Fassung:**

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

### Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen\*)

#### Eilsache

Herrn / Frau / Fräulein *)	
Vorname:	
Familienname:	
geborene:***)	
.....	
.....	

Geburtstag: .....  
 Geburtsort: .....  
 Beruf: .....

Geschlecht M = 1  W = 2  Jugendlicher = 1   
 Heranwachsender = 2

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:\*\*\*) Verl. Vorschr. §§

--	--	--

Bemerkungen/Tatfolgen:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen  Gutachten  Foto  Fahrtsschreiber  Radarmessung  Zeugenaussage(n) 

Anzeigererstatter (A) / Zeugen (Z):

#### i. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

DM verwarnt (§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld fristgerecht einzahlen.

Sofern Sie mit der Verwarnung einverstanden sind, zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto Nr. ....

Postscheckamt .....  
 der .....  
 Ohne Angabe des Aktenzeichens ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt II.

#### II. Anhörungsbogen für die Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem o. a. Vorwurf zu äußern; dabei steht es Ihnen frei, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person unter Nr. 1.1 bis 1.6 vollständig und richtig zu beantworten und den insoweit ausgefüllten Fragebogen innerhalb einer Woche (ab Zugang des Schreibens) zurückzusenden; die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Sofern Sie sich nicht zu dem Vorwurf äußern, wird davon ausgängen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Ge-

brauch machen wollen. Es kann dann ohne weitere Anhörung zur Sache oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich zum Vorwurf äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte der absendenden Dienststelle innerhalb einer Woche (ab Zugang des Schreibens) neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache auch die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie die Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie bei dieser Anhörung nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 der Strafprozeßordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll  
 Im Auftrag

Unterschrift

\* Nicht zutreffendes stricken.  
 \*\*) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden (vgl. § 13 StVO).  
 Bei weiblichen Personen in jedem Fall angeben ggü. Familiennamen wiederholen.

## Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt

### 1. Angaben zur Person des Betroffenen:

- 1.1 Zuname,  
ggf. auch Geburtsname:  
(unbedingt angeben) .....
- 1.2 Vornamen:  
(Rufnamen unterstreichen) .....
- 1.3 Straße und Hausnummer: .....
- 1.4 Postleitzahl, Wohnort: .....
- 1.5 Geburtstag: .....
- 1.6 Geburtsort: .....
- 1.7 Beruf: .....
- 1.8 Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr:  
genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts-  
verhältnisses und der Anschrift des gesetzl. Ver-  
treters (Eltern, Vormund): .....

### 2. Angaben zum Führerschein:

Führerschein Klasse ..... ausgestellt am ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde  
 erweitert am ..... auf Klasse ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde  
 besonderer Ausweis zum Führen von Omnibus / Taxi / Mietwagen \*)  
 ausgestellt am ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde

### 3. Angaben zur Sache:

- a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? ja / nein \*)
- b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.

Bitte zurücksenden an:

, den .....

Unterschrift



**20510**

**Verwarnungen durch die Polizei  
bei Ordnungswidrigkeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1978 –  
IV A 2 – 2510

Die Anlage 4 des RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBL. NW. 20510)  
erhält folgende Fassung:

Dienststelle

Aktenzeichen

Ort

Datum

**Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen\*)****Eilsache**

Herrn / Frau / Fräulein *)	
Vorname:	
Familienname:	
geborene:***)	

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Geschlecht M = 1  Jugendlicher = 1   
 W = 2  Heranwachsender = 2

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:\*\*\*) Verl. Vorschr. §§

--	--	--	--

Bemerkungen/Tatfolgen: \_\_\_\_\_

Beweismittel: Angaben des Betroffenen  Gutachten  Foto  Fahrtsschreiber  Radarmessung  Zeugenaussage(n)   
 Anzeigerstatter (A) / Zeugen (Z): \_\_\_\_\_

**I. Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld**

Wegen der oben bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von

DM verwarnt (§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld fristgerecht einzahnen.

Sofern Sie mit der Verwarnung einverstanden sind, zahlen Sie das festgesetzte Verwarnungsgeld bitte innerhalb einer Woche (ab Zugang dieses Schreibens) unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto Nr. ....

Postscheckamt \_\_\_\_\_

der .....  
 Ohne Angabe des Aktenzeichens ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind, gilt II.

**II. Anhörungsbogen für die Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige**

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu dem o. a. Vorwurf zu äußern; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Bebeschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Fall – auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben – verpflichtet, die Fragen zur Person unter Nr. 1.1 bis 1.6 vollständig und richtig zu beantworten und den insoweit ausgefüllten Fragebogen innerhalb einer Woche (ab Zugang des Schreibens) zurückzusenden; die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Sofern Sie sich nicht zu dem Vorwurf äußern, wird davon ausgingen, daß Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Ge-

brauch machen wollen. Es kann dann ohne weitere Anhörung zur Sache oder Vorladung ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich zum Vorwurf äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Äußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, teilen Sie bitte der absendenden Dienststelle innerhalb einer Woche (ab Zugang des Schreibens) neben Ihren Personalien unter den Angaben zur Sache auch die Personalien des Verantwortlichen mit. Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie bei dieser Anhörung nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, daß ein Verfahren gegen „Unbekannt“ eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 der Strafprozeßordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO handelt (z. B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobter) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit Ihr Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs gemäß § 31a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Unterschrift

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Kann auch für andere Ordnungswidrigkeiten verwendet werden (vgl. § 13 StVO).  
 Bei weiblichen Personen in jedem Fall angeben ggf. Familiennamen wiederholen.

**Schriftliche Äußerung zu umseitigem Sachverhalt****1. Angaben zur Person des Betroffenen:**

- 1.1 Zuname,  
ggf. auch Geburtsname:  
(unbedingt angeben) .....
- 1.2 Vornamen:  
(Rufnamen unterstreichen) .....
- 1.3 Straße und Hausnummer: .....
- 1.4 Postleitzahl; Wohnort: .....
- 1.5 Geburtstag: .....
- 1.6 Geburtsort: .....
- 1.7 Beruf: .....
- 1.8 Bei Personen bis zum 18. Lebensjahr:  
genaue Angabe des Namens, Verwandtschafts-  
verhältnisses und der Anschrift des gesetzl. Ver-  
treters (Eltern, Vormund): .....

**2. Angaben zum Führerschein:**

Führerschein Klasse ..... ausgestellt am ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde  
 erweitert am ..... auf Klasse ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde  
 besonderer Ausweis zum Führen von Omnibus / Taxi / Mietwagen \*)  
 ausgestellt am ..... durch ..... Straßenverkehrsbehörde

**3. Angaben zur Sache:**

- a) Wird der Verkehrsverstoß zugegeben? ja / nein \*)
- b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

**Für weitere Ausführungen besonderes Blatt beifügen.**

**Bitte zurücksenden an:**

....., den .....

Unterschrift

2230

**Richtlinien  
des Bundes und der Länder für die  
Studentenwohnraumförderung**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 20. 3. 1978 - Z B 4 - 5401.1

Ziff. 11 (2 u. 3), 14 der Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972 in der Fassung vom 16. 6. 1976 - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 11. 1976 (MBI. NW. S. 2540/SMBI. NW. 2230) werden auf Grund der Richtwertüberprüfung gemäß Ziff. 6 Abs. 4 vom 15. 11. 1977 mit Wirkung von dem genannten Tage wie folgt fortgeschrieben:

**Ziff. 11 (2):**

**Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Platz**  
(Gesamtkosten nach DIN 276 (1971) ohne Sonderfaktoren)  
24 500,- DM

**Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz**  
(Gesamtkosten DIN 276 (1971))  
14 000,- DM.

**Ziff. 11 (3):****Appartements für Studentenehepaare**

Studentenehepaar	Kostenrichtwert	Pauschbetrag
ohne Kind		
= 2 Einzelplätze	49 000,-	28 000,-
mit 1 Kind		
= 2 ½ Einzelplätze	61 250,-	35 000,-
mit 2 Kindern		
= 3 Einzelplätze	73 500,-	42 000,-

**Ziff. 14 (2):****Wohnungseinheit mit**

	Bundeszweu- dung (Pauschbetrag)
1 Zimmer	14 000,-
2 Zimmer	25 670,-
2 ½ - 3 Zimmer	32 090,-
3 ½ - 4 Zimmer	38 500,-
5 Zimmer	44 910,-
6 und mehr Zimmer	51 330,-

Die anteiligen Baunebenkosten der Sonderfaktoren nach Ziffer 11 (2) und (3) der Richtlinien gelten als Kosten der Sonderfaktoren. Sie werden wie folgt ermittelt:

Der Anteil der Sonderfaktoren an den gesamten Kosten (jeweils ohne die Sonderfaktoren, die keine Baunebenkosten verursachen) wird berechnet. Der so ermittelte den Sonderfaktoren entsprechende Anteil der Baunebenkosten wird den Sonderfaktorenkosten zugerechnet (s. nachstehendes Berechnungsbeispiel).

**Berechnungsbeispiel**

(Berechnung des Anteils der auf die Sonderfaktoren entfallenden Baunebenkosten)

	Ausgangskosten- aufstellung  DM	Berechnung des Anteils  DM	Kostenaufstellung mit Aufteilung d. Baunebenkosten  DM	
<b>DIN 276 (1971)</b>				
3 Kosten des Bauwerks (ohne 3.5.1)	1 000 000,-		1 000 000,-	1 000 000,-
4 Kosten des Gerätes	100 000,-	86,7%	100 000,-	100 000,-
6 Kosten für zusätzliche Maßnahmen	10 000,-		10 000,-	10 000,-
7 Baunebenkosten	100 000,-		-	86 700,-
<b>Zwischensumme der Richtwertkosten</b>	<b>1 210 000,-</b>			<b>1 196 700,-</b>
<b>Sonderfaktoren</b>				
1 Kosten des Baugrundstücks	200 000,-		-	200 000,-
2 Kosten der Erschließung	20 000,-*)		20 000,-	20 000,-
3.5.1 bes. Baukonstruktionen	50 000,-*)	13,3%	50 000,-	50 000,-
5 Außenanlagen (ohne Einstellpl.)	50 000,-*)		50 000,-	50 000,-
Einstellpl., Garagen	50 000,-*)		50 000,-	50 000,-
anteilige Baunebenkosten	-		-	13 300,-
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1 580 000,-</b>			<b>1 580 000,-</b>

\*) Es ist zu prüfen, ob auf die einzelnen Sonderfaktoren Baunebenkosten anfallen.

Im Beispiel entfallen die Baunebenkosten zu 13,3% auf die Sonderfaktoren.

232373

**DIN 52 210 - Bauakustische Prüfungen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1978 -  
V B 4 - 870.321

1. Wegen der Neufassungen der Normen DIN 52 210 Teile 1 bis 5 - Bauakustische Prüfungen - hat das Deutsche Institut für Normung die Norm DIN 52 210 - Ausgabe März 1960 - zurückgezogen.

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 18/SMBI. NW. 232373), mit dem auf DIN 52 210, Ausgabe März 1960, hingewiesen wurde, ist daher gegenstandslos.

2. Im Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323), ist in Abschn. 8.3 DIN 52 210 in den Spalten 1 bis 6 ersatzlos zu streichen.

- MBI. NW. 1978 S. 892

233

**Auswirkungen  
der Umsatzsteuererhöhung auf Verträge  
im Zusammenhang mit der Durchführung  
von Bauaufgaben**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 4. 1978 -  
B 1057 - 13 - II B 4

In meinem RdErl. v. 9. 11. 1977 (SMBI. NW. 233) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen und durch folgende Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- 6 Für die Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie der Architekten- und Ingenieurgesellschaften (freiheitlich Tätige), die nach dem 31. 12. 1977 ausgeführt wurden, beträgt der Umsatzsteuersatz 6 v. H. des Entgelts (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 a UStG). Der Begriff des Entgelts umfaßt Honorar und Nebenkosten. Beruht die Leistung eines freiheitlich Tätigen auf einem Vertrag, der vor dem 1. 10. 1977 abgeschlossen worden ist, so kann, falls aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf den Umsatz ein Steuersatz von 6 v. H. anzuwenden ist, der freiheitlich Tätige vom Auftraggeber einen entsprechenden Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen (Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 3 UStG). Das gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

- 7 Für die Abrechnung von bestehenden Verträgen, die nach RBBau K 12 mit freiheitlich Tätigen zur Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes abgeschlossen worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

**7.1 Architektenverträge (Anhang 10 - alt - RBBau)**

**7.1.1 Muster A - BMF 1970 -**

Grundlage für die Honorarermittlung ist die baufachlich genehmigte Kostenberechnung.

Hier tritt keine Änderung ein, weil nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die vom Architekten zu entrichtende Umsatzsteuer in dem nach der GOA 1950 als Höchstpreis bestimmten Honorar mit enthalten ist.

**7.1.2 Muster B - BMF 1970 -**

Verträge, denen zur Berechnung der Vergütung die baufachlich genehmigte Kostenberechnung zugrunde liegt, sind entsprechend Nr. 7.1.1 zu behandeln.

Für Verträge, denen zur Berechnung der Vergütung die Herstellungskosten zugrunde liegen, verbleibt es bei der bestehenden Regelung, d. h., daß auch die erhöhte Umsatzsteuer in der Gesamtvergütung enthalten ist.

**7.2 Ingenieurverträge**

- Betriebstechnische Anlagen; Muster - BMF 1970 -
- Statik und Prüfung der Statik; Muster - BMF 1970 -
- Bauingenieurwesen: Muster - BMBau 1975 -

**Gartenarchitektenverträge**

- Gartenarchitektenvertragsmuster; (Anh. 11, 12 - alt -, 13 - alt - und 14).

Muster - BMF 1970 -

Die Vergütung wird aufgrund der Brutto-Herstellungssumme bzw. des Brutto-Rohbauwertes (d. h. jeweils einschließlich Umsatzsteuer) ermittelt. In der Vergütung des Ingenieurs bzw. Gartenarchitekten ist dessen Umsatzsteuer grundsätzlich enthalten. Ein Ausgleich nach § 29 Abs. 3 UStG wird nur gewährt, soweit der Honorarermittlung eine Herstellungssumme oder ein Rohbauwert zugrunde liegen, in denen Umsatzsteuer von nur 11 v. H. enthalten ist. Aus den Nummern 2 und 3 dieses Runderlasses ergibt sich, auf welche Lieferungen und sonstigen Leistungen noch der alte Steuersatz von 11 v. H. anzuwenden ist. Im übrigen und bei Verträgen, bei denen die Herstellungssumme bzw. der Rohbauwert ausschließlich mit 12 v. H. besteuert werden, tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderung ein. Diese Regelung verdeutlichen die folgenden Beispiele:

**Beispiel 1**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Ingenieur wurde vor dem 1. 10. 1977 ein Vertrag geschlossen, nach dem der Ingenieur die HLW-Anlagen für eine Baumaßnahme zu bearbeiten hat. Die Bauleistungen, die umsatzsteuerrechtlich Werklieferungen sind, wurden im Dezember 1977 abgenommen. Sie unterliegen deshalb dem Steuersatz von 11 v. H.

Der Ingenieur hat sämtliche Leistungen aus dem Vertrag im März 1978 erfüllt. Seine Vergütung wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 11 v. H. Umsatzsteuer einschließt. Die Vergütung fällt unter den Steuersatz von 6 v. H.

Der Ingenieur hat einen Ausgleichsanspruch, der wie folgt berechnet wird:

Angenommen, die Brutto-Vergütung beträgt	300 000,- DM.
---	---------------

In der Vergütung ist anteilige Umsatzsteuer in Höhe von 5,21 v. H. = 15 630,- DM enthalten. Sie ist von der Bruttovergütung abzuziehen	<u>- 15 630,- DM</u>
---	----------------------

Es ergibt sich eine Netto- vergütung von	284 370,- DM.
---	---------------

Zu der Nettovergütung sind 6 v. H. Umsatzsteuer = 17 062,20 DM zu addieren.	<u>+ 17 062,20 DM</u>
---	-----------------------

Die Bruttovergütung beträgt nunmehr	<u>301 432,20 DM</u>
--	----------------------

**Beispiel 2**

Wie Beispiel 1, jedoch wurden im Dezember 1977 nur die Heizungsanlagen als in sich abgeschlossene Teile der Leistung nach § 12 Nr. 2 a) VOB/B besonders abgenommen; die übrigen Anlagen wurden erst im Januar 1978 abgenommen. Die Bauleistungen für die Heizungsanlagen unterliegen dem Steuersatz von 11 v. H., die Bauleistungen für die übrigen Anlagen werden mit 12 v. H. besteuert. Die Vergütung des Ingenieurs für die Heizungsanlagen wird also aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 11 v. H. Umsatzsteuer einschließt.

Der Ingenieur hat einen Ausgleichsanspruch, der wie folgt berechnet wird:

Angenommen, der Anteil der Vergütung für die Heizungsanlagen an der Gesamtvergütung beträgt brutto	120 000,- DM.
--	---------------

In diesem Honoraranteil ist anteilige Umsatzsteuer in Höhe von 5,21 v. H. = 6 252,- DM enthalten. Sie ist von der Bruttovergütung abzuziehen.	<u>- 6 252,- DM</u>
---	---------------------

Es ergibt sich eine Netto- vergütung von	113 748,- DM
---	--------------

Zu der Nettovergütung sind  
6 v. H. Umsatzsteuer = 6 825,- DM  
zu addieren + 6 825,- DM  
Die Bruttovergütung beträgt  
nunmehr 120 573,- DM.

Die Vergütung des Ingenieurs für die übrigen Anlagen (180 000,- DM) wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 12 v. H. Umsatzsteuer einschließt. Ein Ausgleich ist dem Ingenieur für diesen Honoraranteil nicht zu gewähren. Die Gesamtvergütung (brutto) für alle nach dem Vertrag zu bearbeitenden HLW-Anlagen beträgt daher 120 573,- DM + 180 000,- DM = 300 573,- DM.

#### Beispiel:

Wie Beispiel 1, jedoch wurden die Bauleistungen für sämtliche HLW-Anlagen erst im Januar 1978 abgenommen. Sie unterliegen deshalb dem Steuersatz von 12 v. H. Die Vergütung des Ingenieurs wird aufgrund einer Herstellungssumme ermittelt, die 12 v. H. Umsatzsteuer einschließt.

Ein Ausgleichsanspruch ist dem Ingenieur nicht zu gewähren.

#### 7.3 Verträge nach den Vertragsmustern

- Gebäude; Muster - BMBau 1976 -
- Tragwerksplanung Gebäude und Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude; Muster - BMBau 1976 -
- Freianlagen Muster - BMBau 1976 -  
(Anh. 10 - neu -, 12/1 und 12/2 - neu - sowie 13 - neu -).

Entsprechend der HOAI wird bei diesen Verträgen die Umsatzsteuer gesondert bezahlt.

Vom 1. Januar 1978 an ist daher der erhöhte Steuersatz von 6 v. H. zu erstatten. Diese Regelung gilt nicht für die Haushaltsunterlage - Bau -, wenn sie vor dem 1. Januar 1978 bewirkt worden ist und damit den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Steuersätzen unterliegt. Die Leistung zum Aufstellen der Haushaltsunterlage - Bau - ist umsatzsteuerrechtlich als eine selbständige Leistung anzusehen. Alle weiteren Leistungen sind grundsätzlich als einheitliche Gesamtleistung anzusehen.

#### 7.4 Nebenkosten

##### 7.4.1 Ermittlung der Nebenkostenpauschale

Zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Ermittlung der Nebenkosten ist von folgendem auszugehen:

Die zu pauschalierenden Nebenkosten (vgl. Hinweise zu den Vertragsmustern) umfassen im wesentlichen:

Vervielfältigungskosten  
Post- und Fernmeldegebühren sowie  
Reisekosten.

Die geschätzten Bruttobeträge sind zunächst um die entsprechenden Steuerbeträge zu kürzen, die dem freiberuflich Tätigen in Rechnung gestellt werden und die bei ihm nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind. Für Vervielfältigungskosten beträgt der Faktor ab 1. Januar 1978 10,71 (entsprechend dem Steuersatz von 12 v. H.) und für Reisekosten 7,9 (vgl. § 8 a der 1. UStDV). Post- und Fernmeldegebühren sind nicht mit Umsatzsteuer belastet, so daß hierfür auch kein Vorsteuerabzug erfolgen kann.

Zu den Bruttobeträgen, gekürzt um die vorgenannten Steuersätze, ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die der freiberuflich Tätige für seine Leistungen selbst zu entrichten hat (6 v. H.).

##### 7.4.2 Ausgleichsanspruch

In die Erhöhung der Umsatzsteuer werden auch die Nebenkosten mit einbezogen. Soweit für die Erstattung von Nebenkosten vertraglich eine Pauschale vereinbart war, bin ich damit einverstanden, daß diese Pauschale bei den unter 7.1 und 7.2 genannten

Verträgen um 0,9 v. H. erhöht wird (Ausgleich nach § 29 Abs. 3 UStG).

#### 7.5 Redaktionelle Änderung der RBBau

Das im Anhang 10 – Muster 1 – RBBau angegebene Berechnungsbeispiel (siehe MinBIFin 1977 S. 236) ist nicht mehr zutreffend, weil sich die Steuersätze ab 1. Januar 1977 erhöhen.

In der 6. Austauschlieferung zur RBBau-Buchausgabe, die zwischenzeitlich ausgeliefert worden ist, ist dieses Beispiel daher nicht aufgeführt.

#### 8 Für die Abrechnung von bestehenden Verträgen, die mit freiberuflich Tätigem zur Durchführung von Baumaßnahmen des Landes abgeschlossen worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

##### 8.1 Architektenverträge

(Architektenvertragsmuster – RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 1. 1969 (SMBI. NW. 236).

Die Vergütung wird nach den anrechnungsfähigen Baukosten berechnet, die sich aus dem baufachlich genehmigten Kostenanschlag ergeben. Wird die Kostenanschlagsumme unterschritten, so sind die tatsächlichen Herstellungskosten der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.

In der Vergütung ist auch die erhöhte Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütung kann aufgrund der Umsatzsteuererhöhung nicht erhöht werden, weil die nach der GOA 1950 ermittelten Entgelte Höchstpreise sind. Höchstpreise werden von der Umsatzsteuererhöhung nicht berührt. Die Nettovergütung und die Umsatzsteuer zusammen dürfen für Leistungen, die nach dem 31. 12. 1977 ausgeführt werden, die vereinbarte Vergütung nicht überschreiten. Der Anteil der Umsatzsteuer beträgt ab 1. 1. 1978 5,66 v. H. der Gesamtvergütung. Ein Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 3 UStG besteht nicht.

##### 8.2 Ingenieurverträge – Betriebstechnische Anlagen – (Ingenieurvertragsmuster – Betriebstechnische Anlagen –; RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 (SMBI. NW. 236)

Nr. 7.2. ist entsprechend anzuwenden.

##### 8.3 Sonstige Verträge mit freiberuflich Tätigem

Nr. 7.2 ist entsprechend anzuwenden.

##### 8.4 Verträge nach den Vertragsmustern

- Objektplanning Gebäude
- Tragwerksplanung Gebäude
- Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude
- Freianlagen

Nr. 7.3 ist entsprechend anzuwenden.

##### 8.5 Nebenkosten

Nr. 7.4 ist entsprechend anzuwenden.

– MBl. NW. 1978 S. 692

#### 23723

### Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1978 –  
VI A 4 – 4.21 – 148/78

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:  
Die in Absatz 2 Buchstaben a) und d) genannten Wohnheime dürfen nur gefördert werden, wenn sie von einem kommunalen Träger errichtet werden oder der Träger einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist.
2. In Nummer 3 werden die Worte „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (WFB 1976, RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBI. NW. 2370)“ ersetzt durch die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 – WFB 1978, RdErl. v. 23. 12. 1977 – SMBI. NW. 2370“.

3. In Nummer 11 entfällt Abs. 2. Abs. 3 wird Abs. 2.
4. Nummer 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
Die Höhe der Baudarlehen richtet sich nach Nummer 16 Abs. 1 Spalte 2 WFB 1978.  
Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
Die Höhe der Aufwendungszuschüsse richtet sich nach Nummer 18 Abs. 1 WFB 1978. Nummer 19 Abs. 2 bis 5 WFB 1978 ist nicht anzuwenden.
5. In Nummer 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nummer 16 WFB 1976“ ersetzt durch die Worte „Nummer 7 WFB 1978“.
6. Nummer 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
Der Antrag ist nach dem von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellten und bekanntgemachten Muster bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.  
In Satz 2 werden die Worte „dem Innenminister“ ersetzt durch das Wort „mir“.
7. Nummer 15 entfällt. Die Nummer 16 wird Nummer 15.
8. In Nummer 15 (neu) Abs. 1 entfällt Satz 3.
9. Nummer 17 entfällt. Nummer 18 wird Nummer 17.
10. In Nummer 17 (neu) wird das Datum „1. April 1977“ durch „1. März 1978“ ersetzt.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
In Nr. 1.3 nach dem drittletzten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„Störende Spiegelungen dürfen nicht auftreten.“
12. Anlagen 2 und 3 entfallen. Anlage 7 wird Anlage 2.
13. Anlage 2 (Prüfliste) wird wie folgt geändert:  
In Nr. 1.22 Ziffer 3 wird die Zahl 55 durch 110 ersetzt.  
Als Nr. 3.5 wird angefügt: „Von jedem Bett muß eine Rufanlage erreichbar sein.“

– MBl. NW. 1978 S. 693

## 2378

### Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1978 –  
VIC 2 - 4.910 - 605/78

Der RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 zu den Bürgschaftsbestimmungen (BürgB 1962) wird in Nummer 1 Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Der Bürge ist jedoch berechtigt, auch schon Zahlungen zu leisten, bevor die Immobiliarzwangsvollstreckung durchgeführt ist.“

– MBl. NW. 1978 S. 694

## 340

### Gerichtskostengesetz

#### Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschufzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 4. 1978 – IB 2 - 7151.A

Die Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1961 (MBl. NW. S. 540/SMBI. NW. 340) wird durch die beigelegte Anlage ersetzt.

### Anlage

#### Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschufzahlungen an Zeugen und Sachverständige in den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

##### I.

Mittellosen Parteien oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Vernehmung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 1907 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG, § 1 Abs. 3 GKG, § 12 ArbGG).

1. Über die Bewilligung entscheidet das Gericht durch seinen Vorsitzenden. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
  - a) Die Reiseentschädigung wird durch den für den Erlaß der Auszahlungsanordnung zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen.
  - b) Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, daß sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten auch unvermeidbare Zehr- und Übernachtungskosten, ferner Reisekosten für eine notwendige Begleitperson; eine Erstattung von Verdienstausfall kommt nicht in Betracht.
  - c) Regelmäßig sind Fahrtausweise oder Gutscheine der Deutschen Bundesbahn für den kostenlosen Erwerb von Fahrtausweisen zur Verfügung zu stellen. Eine Barauszahlung kommt – abgesehen von den Zehr- und Übernachtungskosten – nur im Ausnahmefall in Betracht.
  - d) Eine Durchschrift der Kassenanordnung ist zu den Sachakten zu geben. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
  - e) Wird eine Entschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, so ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken. Wird eine endgültige Berechnung der Entschädigung erforderlich, so ist der Antragsteller zu befragen, ob und in welcher Höhe er bereits eine Entschädigung erhalten hat. Das Ergebnis der Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
  - f) Fällt der Grund für die Reise weg, so ist die Rückzahlung der Entschädigung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, daß der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
  - g) Ist in Eifällen die Auszahlung des Betrages oder die Übermittlung einer Fahrkarte bzw. eines Gutscheins an den Antragsteller durch die zuständige Geschäftsstelle nicht mehr möglich, so kann die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts ersucht werden, die Auszahlung des Betrages oder die Beschaffung der Fahrkarte bzw. des Gutscheins zu veranlassen. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Ist es in Eifällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts einzuholen, so kann der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, der aufsichtführende Richter dieses Amtsgerichts im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a) bis c) und f) gilt entsprechend. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## II.

Geladenen Zeugen und Sachverständigen ist nach § 1 ZSEG auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn sie nicht über die Mittel für die Reise verfügen oder wenn ihnen, insbesondere wegen der Höhe der entstehenden Reisekosten, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.

1. Für die Bewilligung im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Vorschüsse werden von dem zum Erlaß der Auzahlungsanordnung zuständigen Beamten der Geschäftsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
  - b) Für Vorschüsse nach § 14 Abs. 1 ZSEG gilt Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) bis f) entsprechend.
  - c) Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vor dem Termin ist die Vorschußzahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Zeugen und Sachverständige sind bei der Berechnung ihrer Entschädigung in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auzahlungsanordnung zu vermerken.
2. Ist in Eiffällen die Auszahlung des Betrages oder die Übermittlung einer Fahrkarte bzw. eines Gutscheins an den Antragsteller durch die zuständige Geschäftsstelle nicht mehr möglich, so kann auch die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Sachverständige aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts einen Vorschuß nach § 14 Abs. 1 ZSEG bewilligen. Ist ein Antrag nach § 14 Abs. 3, § 16 ZSEG auf gerichtliche Festsetzung gestellt, so kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des nach § 16 ZSEG zuständigen Gerichts ein festgesetzter Vorschuß ausgezahlt oder die Fahrkarte bzw. der Gutschein für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der gewährte Vorschuß ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

– MBl. NW. 1978 S. 694

## 8301

**Anwendung  
des § 24 Abs. 3 der Verordnung  
zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1978 – II B 4 – 4401.3 (11/78)

- 1 Nach § 24 Abs. 3 KfürsV ist während der Durchführung der Erholungsfürsorge sicherzustellen, daß für Kinder des Erholungssuchenden hinreichend gesorgt wird. Hierzu wurde die Auffassung vertreten, daß Kinder über 16 Jahre in der Regel selbst hinreichend für sich sorgen können. Diese Regelung trägt den berechtigten Belangen der Kriegsopfer nicht ausreichend Rechnung. Auch ist zu bedenken, daß die Sorgfaltspflicht der Eltern für ihre minderjährigen Kinder über das 16. Lebensjahr hinausgeht. Ich empfehle daher, künftig § 24 Abs. 3 KfürsV auch auf minderjährige Kinder über 16 Jahre anzuwenden. Im übrigen ist bei der Anwendung der Vorschrift zu beachten, daß für ältere Kinder eher durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn gesorgt werden kann, als dies bei kleineren Kindern der Fall ist.
- 2 Kann während des Erholungsaufenthaltes der Eltern für die Kinder nicht anderweitig hinreichend gesorgt werden und müssen sie deshalb mit zum Erholungsort genommen werden, ist es dem Versorgungsberechtigten zuzumuten, einen Teil des dadurch entstehenden Bedarfs aus eigenen Mitteln oder aus den für diese Kinder gewährten Erziehungsbeihilfen zu decken. Im einzelnen bitte ich wie folgt zu verfahren:
  - a) Bei Kindern, die bei der Bemessung der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind und für die keine Erziehungsbeihilfe gewährt wird, ist ein den häuslichen Ersparnissen des Versorgungsberechtigten entsprechender Betrag anzusetzen.
  - b) Bei Kindern, die wegen eigenen Einkommens bei der Bemessung der Einkommensgrenze nicht zu berücksichtigen sind, ist ein den häuslichen Ersparnissen eines Versorgungsberechtigten mit Einkommen über der Einkommensgrenze entsprechender Betrag anzusetzen.
  - c) Kinder, für die Erziehungsbeihilfe gewährt wird, sind bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht mit einem Familienzuschlag zu berücksichtigen. Bei ihnen ist ein den häuslichen Ersparnissen eines Versorgungsberechtigten mit Einkommen über der Einkommensgrenze entsprechender Betrag sowie zusätzlich ein der Erholungsdauer entsprechender Anteilsbetrag aus dem für das Lebensalter des Kindes und dem Wohnort des Versorgungsberechtigten maßgebenden Regelsatz anzusetzen.

– MBl. NW. 1978 S. 695

## 8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge  
Auswirkung von Einkommenserhöhungen  
nach § 32 Abs. 3 KfürsV auf die Erziehungs-  
beihilfe nach § 27 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 4. 1978 – II B 4 – 4401.1 (10/78)

Nach § 32 Abs. 3 KfürsV darf die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG wegen einer Erhöhung des Einkommens während eines Ausbildungsabschnittes nicht entzogen oder gekürzt werden, wenn sich das monatliche Einkommen um nicht mehr als 25 DM gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten monatlichen Einkommen erhöht hat. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10. 2. 1977 – VIII A 977/75 – entschieden, daß für die Beurteilung der Einkommenserhöhung nicht das nach der Aufteilung gemäß §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 4 KfürsV einzusetzende Einkommen, sondern das tatsächlich erzielte Einkommen maßgebend ist. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich daher, im Sinne des vorbezeichneten Urteils zu verfahren.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBI. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 695

## 8301

**Erziehungsbeihilfe nach § 27  
des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)  
Sonderbedarf für Studienfahrten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 4. 1978 – II B 4 – 4401.1 (12/78)

Bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe kann für Studien-, Klassenfahrten oder Exkursionen ein Sonderbedarf nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Härte V) vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449) anerkannt werden. Entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift kann auch im Rahmen der Erziehungsbeihilfe dem Studierenden ein Selbstkostenanteil in Höhe von 8,- DM je angebrochenem Reisetag zugemutet werden, da er diesen Betrag aus den ihm für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Mitteln aufbringen kann. Eine weitere Kostenbeteiligung, wie sie in Absatz 3 des § 5 HärteV vorgesehen ist, erscheint indessen mit den Prinzipien der Erziehungsbeihilfe nicht vereinbar.

– MBl. NW. 1978 S. 695

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Liste der nach der Strahlenschutzverordnung  
und der Röntgenverordnung ermächtigten Ärzte**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 3. 1978 – III C 5 – 8950.6

Gemäß § 71 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV – vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2537), und § 42 der Röntgenverordnung – RÖV – vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Nrn. 8.288 und 8.481 des Verzeichnisses der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 89), – SGV. NW. 28 – sind durch die Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 67 bis 71 StrlSchV und nach §§ 42 bis 46 RÖV ermächtigt.

**Stand 10. 3. 1978****Ermächtigung nach**

<b>StrlSchV</b>	<b>RÖV</b>	<b>Regierungsbezirk Arnsberg</b>
×	×	Dr. med. Hans Conrad Bayer Marienhospital Herne, Hölkeskampring 40 4890 Herne
×	×	Dr. med. Karl Bisa Weststr. 11 5948 Schmallenberg
×	×	Dr. med. Rudolf Blechschmidt – Werksärztliche Dienststelle der Hoesch-Hüttenwerke AG – Werk Westfalenhütte Kirchdorner Straße 47-49 4600 Dortmund
×		Dr. med. Hans-Christoph Crosta Münsterstraße 75 4600 Dortmund 1
×	×	Dr. med. Anton Feldmann Auf der Insel 11 4890 Herne
×		Dr. med. Fiedler Bahnhofsplatz 11/12 (Dr. Kortum-Haus) 4630 Bochum
×	×	Priv. Doz. Dr. med. O. Fischbeck Chefarzt der Abt. Röntgenologie und Nuklearmedizin des Knappschaftskrankenhauses Wieckesweg 27 4600 Dortmund 12
×	×	Dr. med. Karl August Gebauer St. Marien-Hospital Altstadtstraße 23 4628 Lünen
×	×	Dr. med. Carl Große-Holz St. Josefs-Hospital Wilhelm-Schmidt-Straße 4600 Dortmund 30
×	×	Dr. med. K.-E. Guttmann Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen Buscheystraße 15 5800 Hagen
×	×	Oberarzt Dr. med. Hoffmann Röntgeninstitut und Strahlenklinik der Städt. Krankenanstalten Dortmund Beurhausstraße 40 4600 Dortmund
×	×	Dr. med. Gisela Hoffmann Voerdestraße 65 5828 Ennepetal-Milspe
×	×	Dr. med. Willi Klauschenz Akazienstr. 173 4600 Dortmund

**Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| × | × | Dr. med. Herbert Krieb<br>Werksarzt der Stahlwerke Bochum AG<br>Castropstraße 228<br>4630 Bochum                              |
| × |   | Dr. med. D. Krusemeyer<br>Werksarzt der Fa. Gebr. Eickhoff,<br>In der Uhlenflucht 9<br>4630 Bochum                            |
| × | × | Dr. med. Wolfgang Kuhlo<br>Chefarzt Bundesknappschaftskrankenhaus<br>In der Schornau 23/25<br>4630 Bochum 7                   |
| × | × | Dr. med. Helmut Laube<br>Bahnhofstraße 46<br>5800 Hagen   |
| × | × | Dr. med. Ivo Marcic<br>Arbeitsmed. Zentrum<br>Saarlandstr. 1<br>4630 Bochum   |
| × | × | Dr. med. Wolf Peter Müller<br>Chefarzt ev. Jung-Stilling-Krankenhaus<br>Wichernstraße 40<br>5900 Siegen                       |
| × | × | Dr. med. Hans Niedling<br>Werksarzt der Fa. Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH<br>Werk Uentrop<br>Postfach 85<br>4700 Hamm |
| × | × | GMD Dr. med. H. Rein<br>Staatlicher Gewerbeärzt für Westfalen<br>Marienplatz 2-6<br>4630 Bochum                               |
| × | × | Dr. med. Günter Schäper<br>Zeche Minister Stein<br>- Gesundheitsdienst -<br>Deutsche Straße 18<br>4600 Dortmund 16            |
| × | × | Dr. med. Eckhard Schröder<br>St. Marien-Hospital<br>Altstadtstraße 23<br>4628 Lünen   |
| × |   | Dr. med. Otto Spanke<br>St. Josefs-Hospital<br>Gudrunstraße 56<br>4630 Bochum   |
| × | × | Dr. med. K. Stümpel<br>Harkortstraße 66<br>4600 Dortmund 50   |
| × | × | Dr. med. August Verhagen<br>Ev. Krankenhaus<br>5970 Plettenberg   |
| × | × | Dr. med. Heinrich Vielberg<br>Knappschaftskrankenhaus<br>Knappenstraße 19<br>4700 Hamm  |
| × | × | Dr. med. Voltz<br>Werksarzt d. Edelstahlwerk Witten AG<br>Auestraße 4<br>5180 Witten  |
| × | × | Dr. med. N. Walter<br>Walburgerstraße 2<br>4770 Soest   |
| × | × | Dr. med. Helga von der Weiden<br>Leitende Werksärztin der Adam Opel AG<br>Werk Bochum<br>4630 Bochum                          |

**Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV**

		<b>Regierungsbezirk Detmold</b>
×	×	Dr. med. Erika Camilla Albertus Betriebsärztliche Dienststelle Bethel Klinik Mara II 4800 Bielefeld 13
×	×	Dr. med. Ursula Broll von Horn Ev. Johannes-Krankenhaus 4800 Bielefeld 1
×	×	Dr. med. Wilhelm Jacob Chefarzt der Inneren Abteilung und Leitender Arzt des St. Johannisstiftes Reumontstraße 28 4790 Paderborn
×	×	Dr. med. Heinrich Junkermann Zentrum für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Bielefeld e. V. Gütersloher Straße 255 4800 Bielefeld 14
×	×	Prof. Dr. med. Erich Klein Leitender Chefarzt der Städt. Krankenanstalten Ölmühlenstraße 26 4800 Bielefeld
×	×	Dr. med. Ludwig König Weserbergland-Klinik 3470 Höxter
×	×	Prof. Dr. D. P. Mertz Ärztlicher Direktor der Kurklinik am Park Wällenweg 2 4934 Horn-Bad Meinberg 2
×	×	Dr. med. Ernst Winckler Betriebsarzt der von Bodelschwing'schen Anstalten Dothanweg 4813 Bethel/Bielefeld

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

×	Dr. med. W. Altvater Stadtobermedizinaldirektor Städt. Gesundheitsamt Cochemer Str. 266 4100 Duisburg
×	Dr. med. Karl Balzer Bundesbahnarzt Hösterhauser Straße 20 4300 Essen
×	Dr. med. Herbert Bartels St. Johannes-Hospital An der Abtei 11 4100 Duisburg-Hamborn
×	Dr. med. Hans-Joachim Bielicke Ackerstraße 23 4140 Rheinhausen
×	Prof. Dr. med. Hans Günther Claus Krankenanstalten der Stadt Remscheid Röntgenabteilung Bürgerstraße 211 5630 Remscheid
×	Dr. med. Martin Corsten Wolfgang-Reuter-Platz (Demag) 4100 Duisburg
×	Dr. med. Paul Emschermann Medizinaldirektor Städt. Gesundheitsamt Essen Bernestraße 7 4300 Essen
×	Dr. med. Josef Fervers Waisenhausstraße 34 4050 Mönchengladbach 2

**Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| × | × | Dr. med. E. Fischer<br>Thyssen-Edelstahlwerke<br>Oberschlesienstraße 16<br>4150 Krefeld   |
| × | × | Dr. med. W. Goy<br>Betriebsarzt der Rhein.-Westf. Elektr.-Werke AG (RWE)<br>4058 Grevenbroich   |
| × | × | Dr. med. Rudolf Grabiger<br>Städt. Krankenhaus<br>5620 Velbert  |
| × | × | Prof. Dr. med. Hans Greuel<br>Klin. Anstalten der Universität Düsseldorf – Frauenklinik –<br>Moorenstraße 5<br>4000 Düsseldorf              |
| × | × | Prof. Dr. med. Dietrich Günther<br>Med. Strahlenklinik der Universität Düsseldorf<br>Moorenstraße 5<br>4000 Düsseldorf                      |
| × | × | Dr. med. Heissen<br>Ev. Krankenhaus Mülheim a. d. Ruhr<br>Teinerstraße 62<br>4330 Mülheim a. d. Ruhr  |
| × | × | Prof. Dr. med. Jörg Herrmann<br>Klin. Anstalten der Universität<br>Moorenstraße 5<br>4000 Düsseldorf  |
| × |   | Prof. Dr. med. Th. Hettinger<br>Gesamthochschule Wuppertal<br>Max-Horkheimer-Straße 56<br>5600 Wuppertal                                    |
| × | × | Dr. med. Alfons von Hoegen<br>Medizinaldirektor<br>Hammerhütte 19<br>4050 Mönchengladbach 1   |
| × |   | Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster<br>Med. Klinik<br>Moorenstraße 5<br>4000 Düsseldorf  |
| × | × | Dr. A. Huppertz<br>Bocholder Straße 11-13<br>4300 Essen 11  |
| × | × | Dr. med. W. Jung<br>Bertha-Krankenhaus<br>Maiblumenstraße 5<br>4140 Rheinhausen   |
| × | × | Dr. med. H. Kellner<br>Friedr. Krupp Gemeinschaftsbetriebe<br>Altendorfer Straße 103<br>4300 Essen  |
| × | × | Dr. med. Kurt Kirsch<br>Betriebsarzt der August Thyssen-Hütte AG<br>Werk Ruhrort<br>Friedrich-Ebert-Str. 12<br>4100 Duisburg                |
| × | × | Dr. med. W. Kollert<br>Ärztl. Abteilung der Farbenfabrik Bayer AG, Werk Elberfeld<br>Friedrich-Ebert-Straße 332<br>5600 Wuppertal-Elberfeld |
| × | × | Dr. med. Walter Kriesell<br>Rennbaumer Straße 74<br>5600 Wuppertal-Cronenberg   |
| × |   | Dr. med. Obermedizinaldirektor Gerd Lagarie<br>Städt. Gesundheitsamt<br>Bernerstraße 7<br>4300 Essen  |
| × |   | Ltd. Medizinaldirektor a. D. Dr. med. Langmann<br>Wichernstraße 8<br>4330 Mülheim   |

Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV

- ×                   Obermedizinaldirektor Dr. med. Lorenz  
Gesundheitsamt  
Tannenbergerstraße 11/13  
4200 Oberhausen
- ×    ×           Dr. Detlef May  
Friedrichstr. 2  
4000 Düsseldorf
- ×    ×           Dr. med. Müller-Miny  
Friedrichstr. 2  
4000 Düsseldorf
- ×                   Dr. med. U. Niemann  
Kaiser-Wilhelm-Str. 100  
4100 Duisburg-Hamborn
- ×    ×           Dr. med. Dieter Peché  
Ltd. Werksarzt der Rhein.-Westf. Elektr.-Werke AG (RWE)  
Dreilindenstraße 39  
4300 Essen
- ×    ×           Dr. med. Gerhard Pichmann  
Kreiskrankenanstalten  
4048 Grevenbroich
- ×    ×           Dr. med. Gerhard Raab  
Leitender Arzt beim Arbeitsmed. Dienst der Binnenschiffahrts-Berufs-  
genossenschaft  
König-Friedrich-Wilhelm-Str. 4  
4100 Duisburg-Ruhrort
- ×    ×           GMD Dr. med. Georg Rahm  
Staatl. Gewerbeärzt  
Gurlittstraße 55  
4000 Düsseldorf
- ×                   Frau Dr. med. Rehm  
Knappschafts-Krankenhaus  
4300 Essen-Steele
- ×    ×           Dr. med. H. K. Rietzkow  
Werksarzt der Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG  
Wiesenstraße 36  
4330 Mülheim
- ×    ×           Prof. Dr. med. Friedrich Ritzl  
Klinik für Nuklearmedizin am Klinikum Barmen  
Heusner Str. 40  
5600 Wuppertal-Barmen
- ×    ×           Dr. Theodora Ruks  
- Mannesmann AG Hüttenwerke -  
4100 Duisburg 25
- ×                   Prof. Dr. med. E. Scherer  
Städt. Krankenanstalten Essen  
Hufelandstraße 55  
4300 Essen-Holsterhausen
- ×    ×           Dr. med. F. W. Schwefer  
St. Camillus Hospital  
4103 Walsum
- ×                   Dr. med. Hubert Steinkamp  
Steinstraße 35  
4000 Düsseldorf
- ×    ×           Prof. Dr. med. Strötges  
Universitätsklinikum Essen  
Hufelandstraße 55  
4300 Essen
- ×    ×           Dr. med. Rainer Thämmig  
St. Clemens-Hospital  
4170 Geldern 1
- ×                   Dr. med. Topp  
Medizinaldirektor  
Gesundheitsamt  
Fontanestraße 8  
5650 Solingen 1
- ×    ×           Dr. Ernst von Wnuck  
Ritterstr. 21  
4000 Düsseldorf

**Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV**

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| ×                            | × | Dr. med. E. Wüstefeld<br>Firma Farbenfabriken Bayer AG<br>Werk Uerdingen<br>Ärztliche Abteilung<br>Rheinuferstraße<br>4150 Krefeld-Uerdingen                   |
| <b>Regierungsbezirk Köln</b> |   |  |
| ×                            | × | Dr. med. Hanns M. Christinneck<br>Oberfeldarzt im BGS<br>Villeombler Straße 80<br>5300 Bonn-Duisdorf   |
| ×                            | × | Dr. med. Rudolf Cipura<br>Versorgungsamt Aachen<br>Kurbrunnenstr. 5<br>5100 Aachen   |
| ×                            | × | Dr. med. Cronemeyer<br>Werksärztliche Abteilung<br>Fa. Knapsack-Griesheim AG<br>5033 Knapsack  |
| ×                            | × | Dr. med. J. Eich<br>Leiter des Gesundheitsdienstes der Ford-Werke AG<br>Henry-Ford-Straße<br>5000 Köln-Niehl   |
| ×                            | × | Dr. med. Alfred Engels<br>Chefarzt beim Krankenkassenverband Aachen<br>Wilhelmstraße 45<br>5100 Aachen   |
| ×                            | × | Prof. Dr. med. E. Feinendegen<br>Institut für Medizin der Kernforschungsanlage Jülich GmbH<br>5170 Jülich 1  |
| ×                            | × | Dr. med. Friedhelm Gierse<br>Geibelstraße 20<br>5000 Köln-Lindenthal   |
| ×                            | × | Dr. med. Wolfgang Heuser<br>Hauptstraße 14<br>5060 Bensberg  |
| ×                            | × | Prof. Dr. med. Walter Hoeffken<br>Strahleninstitut der AOK<br>Machabäerstraße 19-27<br>5000 Köln   |
| ×                            | × | Dr. med. Klaus Jacobs<br>Arbeitsmed. u. Sicherheitstechn. Dienst, Arbeitsmed. Zentrum Köln;<br>Techn. Überwachungs-Verein Rheinland e. V.<br>5000 Köln-Mülheim |
| ×                            | × | Dr. med. Hermann Jung<br>Medizinaldirektor<br>Betriebsarzt der Universität Köln<br>Classen-Kappelmann-Straße 1 a<br>5000 Köln-Lindenthal                       |
| ×                            | × | Prof. Dr. med. Hans-Wolfg. Kayser<br>Klinische Anstalten der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule<br>Goethestraße 27-29<br>5100 Aachen                              |
| ×                            | × | Dr. med. Nikolaus Kiesselbach<br>Werksarzt der Fa. Bayer AG<br>– Bayerwerk –<br>5090 Leverkusen  |
| ×                            | × | Dr. med. Adolf Krebs<br>Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit<br>Kennedyallee 105-107<br>5300 Bonn-Bad Godesberg                                |
| ×                            | × | Dr. med. Hans Kühn<br>Kreiskrankenhaus<br>5353 Mechernich  |
| ×                            | × | Dr. med. Hans Küpper<br>Leiter des Betriebsärztlichen Dienstes der Kernforschungsanlage Jülich<br>GmbH<br>5170 Jülich 1  |

**Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV**

- × Prof. Dr. med. Heinrich Kutzim  
Nuklearmedizinische Abteilung der Universitätskliniken  
Joseph-Stelzmannstr. 9  
5000 Köln
- × × Dr. med. Winfried Schack  
Ltd. Werksarzt der Fa. Bayer AG  
4047 Dormagen
- × Dr. med. Josef Schmitt  
Kreisobermedizinaldirektor  
Gesundheitsamt des Erftkreises  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
5030 Hürth-Hermülheim
- × × Dr. med. Hansjörg Schneider  
Am Mühlenberg 2-14/Ecke Odenthaler Str.  
5070 Bergisch-Gladbach
- × × Dr. med. Wolfgang Stockhausen  
Marienstraße 13  
5160 Düren
- × × Dr. med. Josef Stosberg  
Ltd. Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH  
Talweg 26  
5047 Wesseling/Köln
- × × Dr. med. Bruno Thomas  
Betriebsarzt der Firma Interatom  
Friedrich-Ebert-Straße  
5080 Bensberg
- × × Dr. med. Wilhelm Tomberg  
Werksarzt der Gewerkschaft Sophia Jacoba  
An der Windmühle 11  
5143 Wassenberg
- × Dr. med. Trapp  
Werksarzt der Firma W. Wuppermann GmbH  
5090 Leverkusen-Schlebusch
- × × Dr. med. Otto Tuschy  
Hauptamtsärztlicher Bundesbahnoberarzt  
Am alten Ufer 36  
5000 Köln 1
- × × Dr. med. Elmar Waterloh  
Hochschularzt der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule  
Roermonder Straße 7-9  
5100 Aachen
- × × Dr. med. Georg Zerlett  
Arbeitsmed. Zentrum der Rhein. Braunkohlenwerke  
Wickratherhofweg 27  
5023 Köln-Weiden
- × × Dr. med. Horst Zöllick  
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit  
Kennedyallee 105-107  
5300 Bonn-Bad Godesberg

**Regierungsbezirk Münster**

- × × Dr. med. Kurt Althaus  
Ltd. Medizinaldirektor  
Städt. Gesundheitsamt  
4400 Münster
- × × Dr. med. Erwin Brand  
Vossweg 20  
4710 Lüdinghausen
- × × Prof. Dr. med. Theodor Göbbeler  
Graf-Luckner-Höhe 38  
4300 Essen
- × × Dr. med. J. Große-Vorholt  
Marien-Hospital Borken  
4280 Borken
- × × Dr. med. Karl Herweg  
Chemische Werke Hüls AG  
4370 Marl

Ermächtigung nach  
StrlSchV RöV

- |   |   |   |
|---|---|---|
| x | x | Dr. med. Werner Jacob<br>Bahnsarzt<br>Hittorfstraße 21<br>4400 Münster          |
| x |   | Dr. med. Kurt Krautzun<br>Knappschaftskrankenhaus<br>4250 Bottrop               |
| x | x | Dr. med. Reinhard Kujat<br>Bodelschwing-Krankenhaus<br>4530 Ibbenbüren          |
| x | x | Dr. med. Lambert Menke<br>Clemens-Hospital<br>Duesbergweg<br>4400 Münster       |
| x | x | Dr. med. C. Montag<br>St. Barbara-Hospital<br>Barbarastraße 1<br>4390 Gladbeck  |
| x | x | Dr. med. Werner Müller<br>Enscheder Straße 17<br>4432 Gronau                    |
| x | x | Prof. Dr. med. Werner Rübe<br>Westerholter Weg 82<br>4350 Recklinghausen        |
| x | x | Dr. med. Otfried Schmidt<br>Niefeldstraße 28 a<br>4660 Gelsenkirchen-Buer       |
| x | x | Dr. med. O. Wolfgang Schröder<br>Katharinenstraße 12<br>4270 Dorsten            |
| x | x | Dr. med. Henning Vosberg<br>Med. Klinik der Universität Münster<br>4400 Münster |

– MBl. NW. 1978 S. 696

**Aufstellung  
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 3. 1978 registrierten Tarivereinbarungen nach dem Stand vom 31. 3. 1978**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1978 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
43766	Vereinbarung (protokollarische Erklärung) über die Lieferung freier Hausbrandkohlen frei Haus für aktive Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 3. 3. 1978 . . . . .	1. 7. 1978 . . .	1977/85
43767	Vereinbarung (protokollarische Erklärung) zur Verlängerung des laufenden Bezugsjahres für Hausbrandkohlen und zur Neuregelung des Bezugsjahres für Hausbrandkohlen für Arbeiter und Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 3. 3. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 4. 1978	1977/86
43768	Vereinbarung (protokollarische Erklärung) zur Verlängerung des laufenden Bezugsjahres für Hausbrandkohlen und zur Neuregelung des Bezugsjahres des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 3. 3. 1978 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1978	4402/71
43769	Tarifvertrag für Arbeiter der Niederlassung Duisburg der Ruhrkohle-Vertrieb Süd GmbH – Geltung der Tarifverträge für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau – vom 16. 2. 1978 . . . . .	1. 2. 1978	4605/80
43770	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 2. 1978	4605/81
43771	Vereinbarung über eine neue Lohntafel für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 21. 2. 1978 . . . . .	1. 2. 1978/ 1. 11. 1978	4762/15
43772	Tarifvertrag über eine zusätzliche Urlaubsvergütung wie vor . . . . .	1. 1. 1978	4762/16
43773	Abkommen vom 21. 2. 1978 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus einschließlich der Aufbereitungsanlagen vom 17. 12. 1969/13. 3. 1974 . . . . .	1. 11. 1978	4762/17
43774	Tarifvereinbarung vom 7. 2. 1978 mit Protokollnotiz zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus in der Fassung vom 1. 1. 1976 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 2. 1978	4885/22
43775	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 2. 1978	4885/23
43776	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Mitarbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 7. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 7. 1978	4885/24
43777	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 7. 1978	4885/25
43778	Tarifvertrag für alle Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Bergbau Neurath – Geltung der jeweiligen Tarifverträge für den rheinischen Braunkohlenbergbau – vom 27. 2. 1978 . . . . .	1. 1. 1978/ 1. 2. 1978	4885/26
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
43779	Vereinbarung über das zusätzliche Urlaubsgeld für Angestellte der keramischen Industrie im Bundesgebiet vom 13. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	Urlaubsjahr 1978	4945/50
43780	Tarifvertrag vom 7. 9. 1977 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer des Betonsteingewerbes (Beton- und Fertigteileindustrie und Betonsteinhandwerk) in Nordwestdeutschland vom 20. 8. 1975 sowie des Manteltarifvertrages für Angestellte vom 14. 10. 1975 . . . . .	1. 1. 1977	5245/8
43781	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende von Betrieben im Bundesgebiet, die Flachglas aller Art verarbeiten und veredeln, vom 14. 2. 1978 . . . . .	1. 5. 1978	5288/1
43782	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Glasmanufaktur Oberhof oHG, Gevelsberg, vom 8. 2. 1978 . . . . .	1. 2. 1978	5316/2
43783	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 2. 1978	5316/3
43784	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Vereinigten Glaswerke GmbH, Aachen, die Hauptverwaltung, die Verwaltung und den Verkauf, sowie 9 Werke der Vegla-Gruppe im Bundesgebiet vom 10. 11. 1977 . . . . .	1. 1. 1978	5368

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
43785	Urlaubstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5368/1
43786	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Werkes Porz der Vereinigten Glaswerke GmbH, Aachen, vom 10. 11. 1977 . . .	1. 1. 1978	5368/2
43787	Urlaubstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5368/3
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
43788	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinen-Handels und -Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1978	4534/101
43789	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1978	4534/102
43790	Tarifvertrag vom 17. 2. 1978 zur Änderung des Lohnrahmentarifvertrages für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 5. 1. 1973 . . . . .	1. 1. 1978	4770/138
43791	Lohnvereinbarung für Arbeiter im Landmaschinenmechaniker-Handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	4805/63
43792	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1978	4805/64
43793	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 8. 1978	4805/65
43794	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	4805/66
43795	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1978	4805/67
43796	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	4805/69
43797	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1978	4970/27
43798	Tarifvertrag vom 10. 11. 1977 über die Ergänzung des Tarifvertrages über die Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Vereinigten Glaswerke GmbH, Aachen, einschließlich der Verwaltungen, Werke und Gesellschaften der Vegla-Gruppe vom 22. 4. 1977 . . .	1. 5. 1978	5036/14
43799	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	5050/16
43800	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 3. 1978	5050/17
43801	Lohnabkommen für Lohnempfänger und Auszubildende der Schrott- und Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1978 . . . . .	1. 2. 1978	5128/8
43802	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 17. 2. 1978 . . . . .	1. 11. 1977	5195/28
43803	Tarifvertrag über einen gleichmäßigen Monatslohn für Arbeiter wie vor .	1. 1. 1978	5195/29
43804	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 17. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 11. 1977	5195/30
43805	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1977	5195/31
43806	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 17. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 11. 1977	5195/32

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43807	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1977	5195/33
43808	Tarifvertrag über die Lohn- und Gehaltssicherung für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 17. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 1. 1978	5195/34
43809	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1978	5195/35
43810	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie die Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Winkelmann & Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 10. 3. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5200/98
43811	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter, Vergütungen und Sonderzahlungen für alle Arbeitnehmer der Firma Schlaraffia-Werke Hüser GmbH & Co. KG, Bochum, vom 24. 2. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5309/3
43812	Änderungsvereinbarung vom 28. 2. 1978 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie verwandten Berufen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 6. 1977 . . . . .	1. 1. 1977	5344/1

**Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)**

43813	Tarifvertrag vom 19. 1. 1978 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über eine Jahresleistung an alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 12. 5. 1972 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 1. 1978	4920/75
43814	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 1. 1978	4920/76
43815	Tarifvertrag vom 19. 1. 1978 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über eine Jahresleistung an alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 12. 5. 1972 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 1. 1978	4920/77

**Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)**

43816	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Möller-Werke GmbH, Bielefeld, vom 10. 2. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5365/1
43817	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5365/2

**Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)**

43818	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen, Kleve, vom 8. 3. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	3997/19
43819	Tarifvertrag vom 8. 3. 1978 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über eine Sonderleistung für Arbeiter der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen, Kleve, vom 14. 4. 1976 . . . . .	1. 1. 1978	3997/20
43820	Tarifvertrag über Löhne und Ausbildungsvergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Joh. Tönnissen, Kleve, vom 8. 3. 1978 . . . . .	1. 2. 1978	3997/21
43821	Lohntarifvertrag für Arbeiter der nordrheinischen holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie vom 7. 2. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5290/24
43822	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5290/25
43823	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5290/26
43824	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Wolf GmbH & Co., Kunststoffverarbeitung, Kleve, vom 13. 2. 1978 . . . . .	1. 3. 1978	5367
43825	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie ohne Lippe) mit Schlichtungsordnung vom 1. 3. 1977 . . . . .	1. 3. 1977	5318/3
43826	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Bloko Polsterwerkstätten, Dorsten – Geltung der Tarifverträge für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie – vom 14. 3. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5318/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
43827	2. Änderungsvereinbarung vom 19. 12. 1977 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 14. 1. 1976/31. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1978/ 1. 1. 1979	5074/17
43828	Tarifvereinbarung über den Gehaltsgruppenplan vom 6. 12. 1977 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Firma HARTOG Lebensmittelwerk GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 2. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 2. 1977	5221/10
43829	Einkommenstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1977 . . . . .	1. 1. 1978	5278/4
43830	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5278/5
43831	Änderungsvereinbarung vom 7. 12. 1977 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1976 . . . . .	1. 1. 1978	5278/6
43832	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 9. 3. 1977 . . . . .	1. 3. 1978	5312/3
43833	Tarifvertrag über vermögenswirksame anzulegende Beträge wie vor . . . . .	1. 3. 1978	5312/4
43834	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende für die Kornbrennereien und die Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1977 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 5. 1977	5328/2
43835	Vereinbarung für Mitarbeiter der Schlachtkolonne der Firma Unipork - Holmers KG, Rheine - Geltung der Tarifverträge für die Fleischwarenindustrie in Ergänzungen - vom 16. 2. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5336/3
43836	Vereinbarung über eine Arbeitsordnung wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5336/4
43837	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1977 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1977	5345/3
43838	Vereinbarung vom 24. 2. 1978 zur Berichtung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 9. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) . . . . .	1. 7. 1977	5345/4
43839	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der kartoffelbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1978 . . . . .	1. 4. 1978	5345/5
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
43840	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Meister der Schuhindustrie in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . .	1. 11. 1977	5348/3
43841	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1977	5348/4
43842	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VdT . . . . .	1. 11. 1977	5348/5
43843	Vereinbarung über die Ausbildungsbeihilfen für kaufmännische Auszubildende der Schuhindustrie in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder) . . . . .	1. 11. 1977	5348/6
43844	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 11. 1977	5348/7
43845	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 11. 1977	5348/8
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
43846	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Domolith Kunstwerkstätten GmbH, Kevelaer, vom 19. 12. 1977 . . . . .	1. 1. 1978	5366

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
43847	Gehaltstarifvertrag für Beschäftigten der Agence France Presse (AFP) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 5. 1977 . . . . .	1. 5. 1977	5171/4
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
43848	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte der Stadtparkasse Dortmund vom 13. 1. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	3576/189
43849	Vereinbarung vom 10. 1. 1978 zur Änderung der §§ 21 und 22 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft, und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung v. 7. 7. 1960/28. 9. 1976 sowie zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 5. 5. 1977 . . . . .	1. 1. 1978	3665/39
43850	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1977	3908/134
43851	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1977	3908/135
43852	Änderungstarifvertrag vom 3. 10. 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV-IKK) vom 30. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	3908/136
43853	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1978	3908/137
43854	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	3908/138
43855	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1978	3908/139
43856	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Saarland und Würtemberg – Übernahme des elften Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden – vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	3965/133
43857	Tarifvertrag Nr. 121 vom 3. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung für Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung) . . . . .	1. 1. 1978	4551/16
43858	Vergütungstarifvertrag für zum Sozialversicherungsfachangestellten Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 1. 12. 1977 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung) . . . . .	1. 1. 1978	5219/12
43859	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1977	5236/6
43860	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1977	5236/7
43861	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 12. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	5236/8
43862	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 1. 1978	5236/9
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
43863	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des privaten Omnibusgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1977 . . . . .	1. 11. 1977	4971/6
43864	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Lade- und Löschpersonal der Firma Deutsch-Niederländische Schiffahrts- und Handelsgesellschaft GmbH, Haeger & Schmidt GmbH und Haniel Reederei GmbH, sämtlich in Duisburg-Ruhrort, vom 24. 1. 1978 . . . . .	1. 1. 1978	5047/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43865	Lohntarifvertrag vom 25. 1. 1978 wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5047/11
43866	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1978 . . . . .	1. 1. 1978/ 1. 10. 1978	5064/20
43867	Gehaltstarifvertrag für Bodenpersonal der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 12. 1977 . . . . .	1. 7. 1977	5204/4
43868	Manteltarifvertrag für Kabinenpersonal der Dan-Air Services Ltd. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 3. 1977 . . . . .	1. 1. 1977	5317/5
43869	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Bodenpersonal der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1978	5354/2
43870	Tarifvertrag Nr. 3/1977 für alle Auszubildenden der Deutschen Bundesbahn vom 12. 1. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . . . .	1. 1. 1978	5369
43871	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 1. 1978	5369/1

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

43872	Tarifvertrag vom 14. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	3750/1137
43873	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst . . . . .	1. 1. 1978	3750/1137a
43874	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 25. 6. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. 3. 1975 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Länder im Bundesgebiet vom 24. 6. 1975 . . .	1. 1. 1975/ 1. 7. 1975/ 1. 12. 1975	3750/1138
43875	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 1. 1977	3750/1139
43876	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden vom 7. 12. 1977 mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .	1. 1. 1977	3750/1139a
43877	Tarifvertrag vom 18. 12. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 1. 1977	3750/1139b
43878	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor .	1. 1. 1977	3750/1139c
43879	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 28. 11. 1977 zum Zweihundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 16. 3. 1977	1. 1. 1977	3750/1140
43880	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 12. 1977 wie vor . . . . .	1. 1. 1977	3750/1140a
43881	Tarifvertrag vom 18. 12. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 1. 1977	3750/1140b
43882	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor .	1. 1. 1977	3750/1140c
43883	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für den Bereich des Bundes vom 14. 11. 1977 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für Angestellte von Bund und Ländern vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 2. 1977	3750/1141
43884	Tarifvertrag für Bund und Länder mit der Gewerkschaft der Polizei vom 15. 11. 1977 wie vor . . . . .	1. 2. 1977	3750/1141a
43885	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor vom 28. 11. 1977	1. 2. 1977	3750/1141b
43886	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 2. 12. 1977 wie vor	1. 2. 1977	3750/1141c

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43887	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 16. 3. 1977 . . . . .	April 1977	3750/1142
43888	Tarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 12. 1977 wie vor	April 1977	3750/1142a
43889	Tarifvertrag vom 16. 12. 1977 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	April 1977	3750/1142b
43890	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor . . . . .	April 1977	3750/1142c
43891	Tarifvertrag vom 30. 12. 1977 für den Bereich der Länder zur Änderung und Ergänzung des Teils IV Abschn. D der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltenttarifvertrag für Bund, Länder und Gemeinden vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	3750/1143
43892	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG/GGVÖD/MB) . . . . .	1. 1. 1978	3750/1143a
43893	Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. 12. 1977 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Länder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970	1. 1. 1978	3750/1144
43894	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG/GGVÖD/MB) . . . . .	1. 1. 1978	3750/1144a
43895	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 31. 12. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Länder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. 12. 1977 .	1. 1. 1978	3750/1145
43896	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor . . . . .	1. 1. 1978	3750/1145a
43897	Tarifvertrag vom 14. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 . . . . .	1. 1. 1978	3950/481
43898	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 12. 1977 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter des Bundes vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 1. 1977	4225/414
43899	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 16. 12. 1977 wie vor	1. 1. 1977	4225/415
43900	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 17. 3. 1977 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 vom 17. 5. 1976 und zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet außer Hamburg vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 2. 1976/ 1. 2. 1977	4230/318
43901	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 2. 1976	4230/319
43902	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 17. 3. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 28 vom 16. 12. 1975, zum Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 1. 12. 1976 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 30 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4230/320
43903	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1976/ 1. 1. 1977	4230/321
43904	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 17. 3. 1977 zum Dreizehnten Änderungstarifvertrag vom 17. 5. 1976 und zum Vierzehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Pkw-Fahrer der Länder im Bundesgebiet außer Hamburg und Hessen vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 2. 1976/ 1. 2. 1977	4230/322
43905	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 17. 3. 1977 zum Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 2. 1977	4230/323
43906	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor . . . . .	1. 2. 1977	4230/324

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
43907	Tarifvertrag vom 15. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 17. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 1. 1978	4230/325
43908	27. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1978 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1978	4268/355
43909	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1978	4268/356
43910	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 1. 1978	4268/357
43911	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer . . . . .	1. 1. 1978	4268/358
43912	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1978	4268/359
43913	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 14. 11. 1977 zum Zehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 9. 12. 1976 . . . . .	1. 1. 1977	4525/105
43914	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 16. 12. 1977 wie vor . . . . .	1. 1. 1977	4525/106
43915	13. Änderungsvertrag vom 24. 1. 1978 zum Versorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die beim ZKW versichert sind, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV). . . . .	1. 1. 1978	4571/85
43916	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1978	4571/86
43917	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 1. 1978	4571/87
43918	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßewärter . . . . .	1. 1. 1978	4571/88
43919	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1978	4571/89
43920	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer . . . . .	1. 1. 1978	4571/90
43921	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 28. 11. 1977 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 1. 1977	5217/38
43922	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 7. 12. 1977 für Bund, Länder und Gemeinden wie vor . . . . .	1. 1. 1977	5217/39
43923	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 16. 12. 1977 wie vor . . . . .	1. 1. 1977	5217/40
43924	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für den Bereich des Bundes vom 14. 11. 1977 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 16. 3. 1977 . . . . .	1. 2. 1977	5217/41
43925	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Bund und Länder vom 15. 11. 1977 wie vor . . . . .	1. 2. 1977	5217/42
43926	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 11. 1977 wie vor . . . . .	1. 2. 1977	5217/43

**Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)**

43927	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Schwerbeschädigten-Betriebe Dortmund GmbH (SBB Dortmund), Dortmund, vom 20. 12. 1977 . . . . .	1. 1. 1978	5371
43928	Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor . . . . .	1. 1. 1978	5371/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
I, II, XII, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXI, XXII, XXIII, XXV, XXIX und XXXI.

20025

**Datei der Zweckzuwendungen (ZZW)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1978 –  
I A 4/57-05.13

Die Anleitungen zur Datenermittlung und Datenauswertung sind neu gefaßt und zusammen mit einer allgemeinen Einführung in das Verfahren der Datei der ZZW in Form einer Loseblatt-Sammlung aufgelegt worden. Alle früheren Arbeitsunterlagen – mit Ausnahme der Ermittlungsformulare – sind damit gegenstandslos. Künftige Änderungen und Ergänzungen werden als Austauschlieferungen bereitgestellt.

Die Versendung der Loseblatt-Sammlung an die Datenermittlungsstellen und Benutzer der Datei erfolgt mit gesondertem Anschreiben. Zusätzliche Exemplare sind über das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW in Düsseldorf, Postfach 1105, erhältlich.

– MBl. NW. 1978 S. 712

**II.****Innenminister****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 24. 4. 1978 –  
II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1288 der Regierungsangestellten Martha Momcilovic, wohnhaft in Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstr. 2, ausgestellt am 22. 2. 1972 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 712

**I.****Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz****Bekanntmachung**

**Betrifft:** Neunte Vertreterversammlung  
in der 5. Wahlperiode

Die neunte (öffentliche) Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet in Aachen statt, und zwar am

**Donnerstag, dem 11. Mai 1978**

**T.**

Die Sitzung beginnt um 10.30 Uhr im Konzertsaal/Wandhalle der Burtscheider Kurianlagen in der Nähe der Rheumaklinik Landesbad Aachen, Burtscheider Markt 24.

**Tagesordnung**

- I. Genehmigung der Niederschrift über die achte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode am 15. Dezember 1977
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Nachwahl zum Haushaltsausschuß
4. Nachwahl zur Widerspruchsstelle
5. Neubau der Hauptverwaltung
6. Beteiligung der Vertreterversammlung an Grundstücksgeschäften
7. Bericht über die Klinik Hohenhonnef und über die Burgbergklinik
8. Verschiedenes

**II Fünfundzwanzig Jahre Selbstverwaltung in der Rentenversicherung**

1. Ansprache des Vorsitzenden der Vertreterversammlung Herrn Peter Viehöver
2. Vortrag des Staatssekretärs im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Paul Arnold Nelles
3. Ansprache des Vorsitzenden des Vorstandes Herrn Hansjörg Spies

Düsseldorf, den 20. April 1978

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1978 S. 712

**Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.